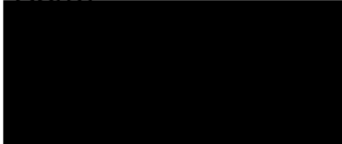




Herrn



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL +49 30 18615 0
FAX
E-MAIL Buero-IVA1@bmwi.bund.de
AZ
DATUM 13.05.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Schreiben vom 12. März 2019 haben Sie beantragt, Informationszugang zu der Gesprächsvorbereitung für Peter Altmaier zur Sendung von Maybrit Illner am 7. März 2019 zu erhalten.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die von Ihnen angefragte Gesprächsvorbereitung wird Ihnen in Kopie zugesandt. In Teilen ist diese geschwärzt und Ihr Antrag wird insoweit abgelehnt.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR erhoben.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Informationszugang zu der Gesprächsvorbereitung.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht allerdings gemäß § 3 IFG nicht, soweit ein Ausnahmetatbestand zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen eingreift. Dies ist hier bezüglich der geschwärzten Teile der Gesprächsvorbereitung der Fall.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Die Gesprächsvorbereitung für den Bundesminister zur Sendung Maybrit Illner vom 7. März 2019 mit dem Thema „Zwischen Trump und China – rettet die „Planwirtschaft“ Europa?“ enthält teilweise Sachstände, deren Veröffentlichung gem. § 3 Nr. 1 a) IFG nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben könnte. Des Weiteren enthalten die Sachstände Informationen, deren Freigabe die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen (§ 3 Nr. 3 a) IFG) und der Beratungen von Behörden (§ 3 Nr. 3 b) IFG) beeinträchtigen würde.

Im Einzelnen:

1.1 Zum Teil unterfallen die Sachstände „CHN Handels- und Industriepolitik“, „US Handels- und Industriepolitik“ und „Europäischen Industriepolitik“ dem Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 1 a) IFG.

Informationen sind gemäß § 3 Nr. 1 a) IFG zurückzuhalten, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann.

Der Begriff des Bekanntwerdens der Information umfasst notwendig auch den zugrundeliegenden Akt der Bekanntgabe. Hierfür reicht es aus, wenn sich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut daraus ergeben, dass die informationspflichtige Stelle die Informationen bekanntmacht.

Nachteilig i. S. d. § 3 Nr. 1 a) IFG sind alle Auswirkungen, die den außenpolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien abträglich sind. Der Schutzgegenstand des Ausnahmetatbestands umfasst, dass auswärtige Belange des Staates nicht gefährdet werden und die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten sowie zu internationalen und supranationalen Organisationen durch den begehrten Informationszugang nicht belastet werden.

Durch ein Bekanntwerden der geschwärzten Informationen besteht die konkrete Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung außenpolitischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Eine weitere substantiierte Begründung ist hier nicht möglich, ohne dass dies mit einer teilweisen Preisgabe der geschützten Informationen einhergehen würde.

1.2 Hinsichtlich einiger Teile der Sachstände zu „Investitionsprüfung“, „Europäische Industriepolitik“ sowie „CHN Handels- und Industriepolitik“ greift auch § 3 Nr. 3 a) IFG.

§ 3 Nr. 3 a) IFG schützt die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen. Dadurch soll die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, d. h. die Fähigkeit der Bundesregierung, deutsche Interessen im Rahmen europäischer und internationaler Verhandlungen so wirksam wie möglich zu vertreten und flexibel auf unvorhersehbare Verhandlungsabläufe zu reagieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, 10). Die Verhandlungsposition der Bundesregierung würde aber geschwächt werden, wenn diesbezügliche Informationen bereits im Vorfeld bekannt würden.

Die genannten Sachstände enthalten derartige Informationen, deren Freigabe geeignet ist, die Verhandlungsfähigkeit der Bundesrepublik auf internationaler Ebene einzuschränken.

Eine weitere substantiierte Begründung ist auch hier nicht möglich, ohne dass dies mit einer teilweisen Preisgabe der geschützten Informationen einhergehen würde.

1.3 Hinsichtlich des Sachstands zur „Investitionsprüfung“ ist zudem § 3 Nr. 3 b) IFG einschlägig.

Nach § 3 Nr. 3 b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden könnten. Ziel dieses Ausnahmetatbestands ist es, Prozesse der Entscheidungsfindung zu schützen. Nach der Gesetzesbegründung fallen hierunter auch Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene (vgl. BT-Drs. 15/4493, 10 f.).

Das Bekanntwerden der hier geschwärzten Informationen zu vertraulichen Entscheidungsvorgängen kann sich hindernd bzw. hemmend auf weitere Beratungen der Behörden auswirken. Der Schutz der Beratungen von Behörden ist insbesonde-

re nicht auf die Dauer der konkreten Beratungen selbst beschränkt. Insbesondere in Fällen einer institutionalisierten Dauerkonsultation (ohne absehbares Ende) kann der Vertraulichkeitsschutz gemäß § 3 Nr. 3 IFG auch nach Abschluss bestimmter Beratungen bzw. eines bestimmten Verfahrens fortbestehen. Ein solcher Fall ist hier gegeben, da dieses Thema an sich nicht abgeschlossen wird und immer wieder Gegenstand von behördlichen Beratungen ist.

Eine weitere substantiierte Begründung ist hier ebenfalls nicht möglich, ohne dass dies mit einer teilweisen Preisgabe der Informationen einhergehen würde.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft (§ 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV).

Für die Prüfung der besonderen öffentlichen Belange war insbesondere eine hausinterne Abfrage der an der Erstellung der Gesprächsvorbereitung beteiligten Referate nötig und in der Folge waren Schwärzungen durchzuführen.

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im BMWi einen Zeitaufwand von 2 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 60,00 € für Mitarbeiter des höheren Dienstes sind daher rechnerisch Gebühren i. H. v. 120,00 € angefallen. Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung hat sich das BMWi entschieden, innerhalb des in Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV vorgesehenen Gebührenrahmens von 30 bis 500 € eine Gebühr i. H. v. 35,00 € festzusetzen.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich. Insbesondere

re berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Ferner wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von 35,00 € bis zum 15. Juni 2019 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

unter Angabe des Kassenzeichens 1180 0437 5781 sowie BEW03002059 als Verwendungszweck.

Die angefragten Informationen werden Ihnen wie beantragt in wenigen Tagen auf elektronischem Wege übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

